

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 28/91

in dem Rechtsstreit

Ivo E [REDACTED], geboren am 16. August 1986, vertreten
durch die Kindesmutter, Frau Katrin E [REDACTED], O [REDACTED]-Chaussee [REDACTED]
N [REDACTED],

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: K [REDACTED] S [REDACTED], B [REDACTED]
S [REDACTED]

gegen

Roland S C [REDACTED], Ernst-T [REDACTED]-Straße [REDACTED],
F [REDACTED],

Beklagter

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Knauber

am 13. November 1991

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Norderstedt.

Gründe:

I. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO liegen vor. Mit dem Kreisgericht Eisenhüttenstadt und dem Amtsgericht Norderstedt haben sich zwei Gerichte, von denen eines für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig ist, durch - den Parteien jeweils zur Kenntnis gebrachte - Entscheidungen vom 27. Mai 1991 (Kreisgericht Eisenhüttenstadt) und vom 5. Juli 1991 (Amtsgericht Norderstedt) im Sinne von § 36 Nr. 6 ZPO rechtskräftig für unzuständig erklärt.

II. Als zuständig ist das Amtsgericht Norderstedt zu bestimmen. Dieses ist an den Verweisungsbeschluß des Kreisgerichts Eisenhüttenstadt vom 27. Mai 1991 gebunden, § 281 Abs. 2 Satz 5 ZPO (vgl. Senatsbeschlüsse vom 15. Mai 1991 - XII ARZ 12/91 = FamRZ 1991, 928, 929; vom 21. August 1991 - XII ARZ 22/91).

- 3 -

Gründe, die ausnahmsweise die Bindungswirkung in Frage stellen könnten (vgl. dazu BGHZ 71, 69, 72), liegen nicht vor. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sich mit dem Inkrafttreten der Vorschriften der Zivilprozeßordnung gemäß EinigV Anlage I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 28 g für das vorliegende Verfahren vorrangig der allgemeine Grundsatz der Fortdauer der Zuständigkeit nach § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO oder die gleichzeitig in Kraft getretene Regelung der ausschließlichen Zuständigkeit nach § 641a ZPO durchsetzte. Selbst wenn die Verweisung durch das Kreisgericht Eisenhüttenstadt gegen § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO verstieße und damit fehlerhaft wäre, beruhte sie erkennbar auf einem Rechtsirrtum über die Fortdauer der einmal bei ihm begründeten Zuständigkeit und nicht auf Willkür.

Lohmann

Krohn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)